

Verwaltungshandbuch - Teil 1 A-Rundschreiben

ohne FME	Prüfungsordnungen 1.6

veröffentlicht am: 29.09.2010

Fakultät für Geistes-, Sozial- und Erziehungswissenschaften

Prüfungsordnung

für die Bachelorstudiengänge

- Bildungswissenschaft, Bildungswissenschaft (Hauptfach)
 mit den Nebenfächern Sozialwissenschaften oder
 Psychologie,
- II. European Studies,
- III. Kulturwissenschaften
- IV. Philosophie-Neurowissenschaften-Kognition
- V. Sozialwissenschaften
- VI. Sportwissenschaft mit den Studienschwerpunkten Gesundheitssport oder Freizeit- und Leistungssport/Psychologie,
- VII. Sport und Technik

Aufgrund des Hochschulgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (HSG-LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 12.05.2004 (GVBI. LSA S. 255), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes zur Neuordnung des Landesdisziplinarrechts vom 21.03.2006 (GVBI. LSA S. 102ff) hat die Otto-von-Guericke-Universität Magdeburg folgende Satzung erlassen:

Inhalt Seite

١.		Allg	gemeine Bestimmungen	3
	§	1	Geltungsbereich	3
	§	2	Dauer und Gliederung des Studiums	3
	§	3	Akademischer Grad	4
	§	4	Exkursionen, Praktikum/Projektteil, Auslandsaufenthalt	4
	§	5	Aufbau der Prüfungen, Prüfungsfristen	5
	§	6	Prüfungsausschuss	6
	§	7	Prüfende und Beisitzende	7
	§	8	Allgemeine Zulassungsvoraussetzungen, Zulassungsverfahren	8
	§	9	Studienleistungen und Prüfungsarten	8
	§	10	Anrechnung von Studienzeiten und Studienleistungen	10
	§	11	Modulprüfungen	10
	§	12	Zulassung zu studienbegleitenden Prüfungsleitugnen	13
	§	13	Bewertung der Prüfungen	14
	§	14	Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß	15
II	Ba	ıche	lorabschluss	17
	§	15	Anmeldung zur Bachelorarbeit	17
	§	16	Bachelorarbeit mit Kolloquium	17
	§	17	Wiederholung von Modulprüfungen und der Bachelorarbeit	19
	§	18	Bildung der Gesamtnote und Zeugnis	21
	§	19	Urkunde	22
	§	20	Ungültigkeit des Bachelorabschlusses	23
	§	21	Übergangsregelungen	23
	§	22	In-Kraft-Treten	23
II	ΙF	achs	spezifische Bestimmungen:	25
	Α	nlad	ie1: Prüfungspläne	25

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Geltungsbereich

Die vorliegende Prüfungsordnung regelt die Prüfungen und den Abschluss für die Bachelorstudiengänge Bildungswissenschaft (Hauptfach, HF) mit den Nebenfächern (NF) Sozialwissenschaften und Psychologie, European Studies, Kulturwissenschaften mit den Fächern Anglistische Kulturwissenschaften als Haupt- und Nebenfach, Germanistik als Haupt- und Nebenfach, Europäische Geschichte als Haupt- und Nebenfach, Philosophie als Haupt- und Nebenfach, Sozialwissenschaften, Bildungswissenschaft, Psychologie und Deutsch als Fremdsprache als Nebenfach, Philosophie- Neurowissenschaften- Kognition, Sozialwissenschaften, Sportwissenschaft mit den Studienschwerpunkten Gesundheitssport oder Freizeit- und Leistungssport/Psychologie, Sport und Technik an der Otto-von-Guericke-Universität.

§ 2

Dauer und Gliederung des Studiums

- (1) Die Studiengänge umfassen einen Kernbereich und verschiedene Spezialisierungen.
- (2) Der Studiengang Kulturwissenschaften umfasst durch seine fachwissenschaftliche Ausrichtung einen Kernbereich (Hauptfach), einen Ergänzungsbereich (Nebenfach) und einen optionalen Bereich.
- Der Studiengang Bildungswissenschaft kann auch mit einem Nebenfach mit 130 und 50 Credit Points (CP) studiert werden.
- (3) Die Regelstudienzeit beträgt einschließlich des Praktikums 6 Semester. In der Studienordnung sind die Studieninhalte so ausgewählt und begrenzt, dass das Studium in der Regelstudienzeit abgeschlossen werden kann.
- (4) Für das Studium werden insgesamt 180 Credit Points bei zwei Fächern, davon 90 CP im Kernbereich (HF), 50 CP im Ergänzungsbereich (NF) sowie 10 30 CP für den optionalen Bereich vergeben. Das Praktikum/Projektteil hat

einen Umfang von 8 – 15 CP und die Anfertigung und Kolloquium der Bachelorarbeit 12 CP. Die Verteilung ist in Anlage der Prüfungsordnung geregelt. Dabei wird für jeden Credit Point ein Bruttoarbeitsaufwand von ca. 30 Stunden zugrunde gelegt.

- (5) Das Studium gliedert sich in thematisch zusammenhängende Stoffgebiete (Module). Die Studiendauer für ein Modul ist auf maximal 2 Semester begrenzt. Jedes Modul wird mit einer Modulprüfung abgeschlossen.
- (6) Im fachspezifischen Teil (Teil II) der Studienordnung sind die Qualifikationsziele und der notwendige Umfang von Präsenz- und Selbststudiumseinheiten ausgewiesen.
- (7) Das Studium wird in der Regel zum Wintersemester begonnen.

§ 3

Akademischer Grad

Nach für den Abschluss erforderlichen erfolgreich abgelegten Prüfungen verleiht die Otto-von-Guericke-Universität den akademischen Grad

"Bachelor of Arts",

abgekürzt: (B.A.)

bzw.

"Bachelor of Science",

abgekürzt: (B.Sc.), ausschließlich für den Bachelorstudiengang Sport und Technik .

§ 4

Exkursionen, Praktikum/Projektteil, Auslandsaufenthalt

(1) Im Rahmen aller Studiengänge ist ein Praktikum/Projektteil zu absolvieren. Das jeweilige Praxismodul regelt die konkrete Anforderung. Das Praktikum soll während der vorlesungsfreien Zeit durchgeführt werden. Es ist auch möglich, die Praktikumsleistung im Ausland zu erbringen.

- (2) Die inhaltliche Gestaltung und die fachlichen Anforderungen des Praktikums/Projektteils sind unter II Fachspezifischer Teil geregelt.
- (3) Die Durchführung des Praktikums regelt eine durch den Fakultätsrat erlassene Praktikumsordnung.

§ 5

Aufbau der Prüfungen, Prüfungsfristen

- (1) Der Bachelorabschluss besteht aus Modulprüfungen und der Bachelorarbeit einschließlich des Kolloquiums zur Bachelorarbeit.
- (2) Ein Modul wird durch eine Prüfung abgeschlossen. Diese kann mündlich oder schriftlich oder auch kumulativ (studienbegleitend) abgelegt werden. Einzelheiten regeln das Modulhandbuch und der Prüfungsplan.
- (3) Der Zeitraum für die Ablegung der Modulprüfungen nach Beendigung des jeweiligen Moduls beträgt maximal zwei Semester. Nach dieser Frist gelten die noch nicht abgelegten Prüfungen als erstmalig nicht bestanden.
- (4) Die Studierenden sollten aus studienorganisatorischen Gründen anstreben, bis zum Ende des 4. Semesters 120 CPs zu erwerben und mehr als die Hälfte der Modulprüfungen abzulegen.
- (5) Werden Modulprüfungen als Bestandteil eines (interdisziplinären) Studiengangs in einer anderen Fakultät abgelegt, so gelten die Prüfungsregelungen dieser Fakultät.
- (6) Wird die Regelstudienzeit um mehr als drei Semester überschritten, gilt die Bachelorprüfung als endgültig nicht bestanden. Dies trifft nicht zu, falls die Studentin oder der Student nachweist, dass sie bzw. er die Fristüberschreitung nicht zu verantworten hat. Wenn der Student ohne sein Verschulden im Auslandssemester nicht die im Learning Agreement verabredete Anzahl CP erwerben konnte, so zählt dies als Grund für eine Fristverlängerung.

(7) Die Modulverantwortlichen bescheinigen die erbrachten Leistungen und entscheiden über deren Anerkennung. Sie stellen die Bescheinigung für die Zulassung zur bzw. über die Modulprüfung aus.

§ 6

Prüfungsausschuss

- (1) Für die Organisation der Prüfungen und die durch diese Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben bildet die Fakultät für Geistes-, Sozial- und Erziehungswissenschaften einen Prüfungsausschuss. Der Prüfungsausschuss besteht aus fünf Mitgliedern. Das vorsitzende Mitglied, das stellvertretend vorsitzende Mitglied und ein weiteres Mitglied werden aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer, ein Mitglied wird aus der Gruppe des akademischen Mittelbaus und ein Mitglieder aus der Gruppe der Studierenden gewählt. Die Amtszeit der Mitglieder aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer und aus der Gruppe des akademischen Mittelbaus beträgt zwei Jahre, die Amtszeit der studentischen Mitglieder beträgt ein Jahr. Wiederwahl ist zulässig.
- (2) Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen der Prüfungsordnung eingehalten werden und sorgt für die ordnungsgemäße Durchführung der Prüfungen. Er ist insbesondere zuständig für die Entscheidung über Widersprüche gegen in Prüfungsverfahren getroffene Entscheidungen. Der Prüfungsausschuss berichtet regelmäßig, mindestens einmal im Jahr, der Fakultät über die Entwicklung der Prüfungs- und Studienzeiten einschließlich der tatsächlichen Bearbeitungszeiten für die Bachelorarbeit sowie über die Verteilung der Modulnoten und der Gesamtnoten. Er kann die Erledigung seiner Aufgaben für alle Regelfälle auf die Vorsitzende oder den Vorsitzenden übertragen; dies gilt nicht für Entscheidungen über Widersprüche.
- (3) Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens drei stimmberechtigte Mitglieder, davon das vorsitzende oder stellvertretend vorsitzende Mitglied, anwesend sind und die Zahl der Professorinnen und Professoren mindestens so groß wie die Zahl der übrigen Mitglieder ist. Er beschließt mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stim-

me des vorsitzenden Mitgliedes. Stimmenthaltungen zählen wie nicht abgegebene Stimmen, sofern diese nicht die Mehrheit bilden.

- (4) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, der Abnahme von Prüfungen beizuwohnen.
- (5) Die Sitzungen des Prüfungsausschusses sind nicht öffentlich. Die Mitglieder unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie vom vorsitzenden Mitglied des Prüfungsausschusses mit Aufnahme der Tätigkeit zur Verschwiegenheit zu verpflichten.
- (6) Das zuständige Prüfungsamt unterstützt die Arbeit des Prüfungsausschusses.

§ 7

Prüfende und Beisitzende

- (1) Der Prüfungsausschuss bestellt die Prüfenden und die Beisitzenden. Zur Abnahme von Hochschulprüfungen sind Professoren, Professorinnen, Juniorprofessorinnen, Hochschuldozenten und Hochschuldozentinnen, wissenschaftliche Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen soweit sie Lehraufgaben leisten, Lehrbeauftragte sowie in der beruflichen Praxis und Ausbildung erfahrene Personen befugt. Prüfungsleistungen dürfen nur von Personen bewertet werden, die selbst mindestens einen einschlägigen Bachelorabschluss oder vergleichbare Qualifikation besitzen.
- (2) Der Prüfungsausschuss bestellt die Betreuerin oder den Betreuer für die Bachelorarbeit sowie die zweite Gutachterin bzw. den zweiten Gutachter gem. § 7, Abs.1. Er kann die Bestellung der oder dem Vorsitzenden übertragen.
- (3) Sind mehrere Prüfungsberechtigte vorhanden, hat der Prüfling das Recht, unter diesen eine als Prüferin oder einen als Prüfer für die Prüfungen vorzuschlagen. Der Vorschlag begründet keinen Anspruch.
- (4) Die Prüferinnen und Prüfer sind in ihrer Prüfungstätigkeit unabhängig.

(5) Das vorsitzende Mitglied des Prüfungsausschusses sorgt dafür, dass dem Prüfling die Namen der Prüfungsberechtigten mit der Prüfungsankündigung bekannt gegeben werden.

§ 8

Allgemeine Zulassungsvoraussetzungen, Zulassungsverfahren

- (1) Für den Bachelorabschluss kann nur zugelassen werden, wer:
 - im entsprechenden Bachelorstudiengang an der Otto-von-Guericke-Universität Magdeburg immatrikuliert ist,
 - seinen Prüfungsanspruch durch Überschreiten der in § 5 Abs. 4 genannten Fristen nicht verloren hat.

Die Zulassung ist zu versagen, wenn der Prüfling die Bachelorprüfung im entsprechenden Bachelorstudiengang oder in einem vergleichbaren Studiengang an einer Universität oder gleichgestellten Hochschule im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes endgültig nicht bestanden hat oder sich in einem anderen entsprechenden Prüfungsverfahren befindet.

- (2) Der Antrag auf Zulassung ist schriftlich zu stellen. Ihm ist beizufügen eine Erklärung darüber, ob der Prüfling bereits eine Bachelorprüfung in demselben oder einem vergleichbaren Studiengang nicht bestanden hat oder ob sie oder er sich in einem anderen entsprechenden Prüfungsverfahren befindet.
- (3) Der Prüfungsausschuss kann vereinfachte Verfahrensweisen hierzu festlegen.

§ 9

Studienleistungen und Prüfungsarten

- (1) Studienleistungen werden dokumentiert durch Studiennachweise und Leistungsnachweise. Sie sind:
 - eine qualifizierte Teilnahme an den Lehrveranstaltungen

- Klausuren (unter Aufsicht im Zeitumfang von nicht mehr als 120 Minuten geschriebene Arbeiten, die eine Aufgabenstellung bzw. Fragen aufweisen oder nach dem MC System gestaltet sind.)
- Hausarbeiten (lösen in einem vorgegeben Zeitrahmen außerhalb der Lehrveranstaltung schriftlich eine Aufgabenstellung in einem durch die Lehrkraft festgelegten zeitlichen Rahmen und Umfang)
- Präsentationen (sind medial unterstütze Ergebnisdarstellungen einer vorher formulierten Aufgabenstellung innerhalb der Lehrveranstaltung)
- Medienprodukte (stellen Ergebnisse einer Aufgabe (vergleichbar einer Hausarbeit) in Form eines Films, Videos, einer CD dar)
- Sitzungsprotokolle (sind schriftlich verfasste Arbeiten, die den Verlauf einer Seminarsitzung oder einer Aufgabenlösung dokumentieren).
- Referate (sind mündlich vorgetragene Ergebnisse einer Aufgabenstellung, für die von der Lehrkraft ein zeitlicher Umfang festgelegt wird.)
- (2) Für Studienleistungen wird ein Studiennachweis (SN) erworben, wenn in einem Seminar eine qualifizierte Teilnahme bescheinigt wird und dafür zwei 2 CP vergeben werden, er ist in der Regel unbenotet.

Ein Leistungsnachweis (LN) wird in der Regel mit 4 oder 6 CP ausgewiesen; er wird erworben, wenn ein Referat und/oder eine Hausarbeit und/oder eine Präsentation und/oder Klausur geschrieben werden. Er ist immer benotet.

- (3) Modulprüfungen sind:
 - mündliche Prüfungen
 - schriftliche Prüfungen unter Aufsicht (Klausuren)
 - Hausarbeiten
 - Präsentationen
 - Kolloquien
 - Bachelorarbeit mit Kolloquium.
- (4) Angaben zu Art und Umfang der Studienleistungen und Prüfungen sind von den mit der Lehre Beauftragten zu Beginn des jeweiligen Moduls bzw. Modulteils bekannt zu geben.

§ 10

Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen

- (1) Über die Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen entscheidet auf schriftlichen Antrag der Prüfungsausschuss. Der Antrag ist innerhalb von vier Wochen nach Aufnahme des Studiums an den Prüfungsausschuss des entsprechenden Studienganges zu richten. Die Studierenden haben die für die Anrechnung erforderlichen Unterlagen im Original oder in beglaubigter Form vorzulegen.
- (2) Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen in Studiengängen an Hochschulen im Geltungsbereich des Grundgesetzes werden angerechnet, soweit die Gleichwertigkeit festgestellt wurde. Die Gleichwertigkeit ist gegeben, wenn Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen im Inhalt, im Umfang und in den Anforderungen dem jeweiligen Studiengang der Otto-von-Guericke-Universität im Wesentlichen entsprechen. Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und -bewertung vorzunehmen. Die Anrechnung mit Auflagen ist möglich.
- (3) Soweit eine Anerkennungsentscheidung auf den mit der Hochschulqualifikation nachgewiesenen Kenntnissen und Fähigkeiten beruht, erkennt die Hochschule die in einer anderen Hochschule verliehene Hochschulqualifikation an, sofern nicht ein wesentlicher Unterschied zwischen der Qualifikation, deren Anerkennung angestrebt wird, und der entsprechenden Qualifikation in der Hochschule, in der die Anerkennung angestrebt wird, nachgewiesen werden kann.
- (4) Legt der Studierende zusätzliche Leistungen ab und erwirbt dadurch auch mehr Credit Points, so werden diese im Transcript of Records extra ausgewiesen, fließen aber nicht in die Gesamtberechnung des Bachelorabschlusses ein.

§ 11

Modulprüfungen

(1) Die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Modulabschlussprüfung sind im Prüfungsplan und im Modulhandbuch geregelt.

- (2) Die Modulprüfungen gelten als bestanden, wenn die Prüfung bzw. bei einem kumulativen Verfahren die Teilprüfungen mit mindestens "ausreichend" bewertet worden sind. Die Gesamtnote der kumulativen Modulprüfung setzt sich aus den Teilnoten zusammen. Eine entsprechende Bescheinigung über die bestandenen Teilprüfungen bzw. über die erbrachten Studienleistungen wird durch den jeweiligen Lehrenden ausgestellt. Nicht bestandene Modulprüfungen dürfen einmal wiederholt werden. Über eine zweite Wiederholung entscheidet der Prüfungsausschuss auf Antrag. In der Regel ist eine zweite Wiederholung nur in einem Modul möglich.
- (3) Schriftliche Prüfungen sind in der Regel von mindestens zwei Prüfungsberechtigten zu bewerten. Die Zweitbewertung kann aus einer expliziten Zustimmung zur Erstbewertung bestehen (Mitzeichnung), sofern die Note nicht schlechter als "ausreichend" ist.
- (4) Die mündliche Prüfung dauert je Prüfling in der Regel mindestens 15, höchstens 45 Minuten, bei einer Gruppenprüfung insgesamt 60 Minuten. Die Dauer der Prüfung ist dem Zuprüfenden vorher bekannt zu geben.
- (5) Mündliche Prüfungen werden als Gruppenprüfungen mit maximal vier Prüflingen oder als Einzelprüfung abgelegt. Dabei bilden eine Person, aber maximal 3 Personen und ein Protokollant die Prüfungskommission. Zur Festsetzung der Note stimmen sich die Prüfenden ab. Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der Prüfung sind in einem Protokoll festzuhalten. Die Note ist dem Prüfling im Anschluss an die jeweilige mündliche Prüfung bekannt zu geben.
- (6) Studierende, die sich zu einem späteren Prüfungstermin der gleichen mündlichen Prüfung unterziehen wollen, sollen nach Maßgabe der räumlichen Verhältnisse als Zuhörerinnen bzw. Zuhörer zugelassen werden, es sei denn, der Prüfling widerspricht. Die Zulassung erstreckt sich jedoch nicht auf die Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses an den Prüfling.
- (7) Über Hilfsmittel, die bei einer Klausur benutzt werden dürfen, entscheidet die Prüferin oder der Prüfer. Die Kriterien der Prüfungsbewertung sollen offengelegt werden. Die Noten sind in der Regel innerhalb von vier Wochen bekannt zu geben.

- (8) Die Bearbeitungszeit für eine Klausur beträgt mindestens 30 Minuten für jede Semesterwochenstunde, jedoch nicht mehr als 120 Minuten.
- (9) Belegt ein Prüfling dem Prüfungsausschuss glaubhaft, dass sie oder er wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Behinderung nicht in der Lage ist, eine Prüfungsleistung ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, so wird ihr oder ihm gestattet, die Prüfungsleistung in einer anderen Form oder innerhalb einer längeren Bearbeitungszeit zu erbringen.
- (10) Die Art und der Umfang der Prüfungen für die einzelnen Lehrveranstaltungen sind aus der Anlage der Prüfungsordnung zu entnehmen. Die in dieser Ordnung vorgesehenen Prüfungsformen Klausur oder mündliche Prüfung können unter folgenden Voraussetzungen geändert werden:

Sind für eine als Klausur vorgesehene Prüfung bei einer oder einem Prüfenden weniger als 12 Prüflinge angemeldet oder zu erwarten, so kann der Prüfungsausschuss auf Antrag der oder des Prüfenden genehmigen, dass stattdessen mündliche Prüfungen abgenommen werden. Diese Genehmigung gilt für jeweils einen Prüfungstermin.

Sind für eine als mündlich abzunehmende geplante Prüfung bei einer oder einem Prüfenden zu einem Prüfungstermin mehr als 20 Prüflinge angemeldet oder zu erwarten, so kann der Prüfungsausschuss auf Antrag der oder des Prüfenden genehmigen, dass stattdessen die Prüfung in Form einer Klausur von höchstens 120 Minuten Dauer abgenommen wird. Diese Genehmigung gilt für jeweils einen Prüfungstermin.

- (11) Die Bescheinigung der Modulprüfungen kann der Prüfungsausschuss an die Modulverantwortlichen delegieren, die in den Modulbeschreibungen der Studienordnung ausgewiesen sind.
- (12) Die Aktenführung aller Modulprüfungen liegt im zuständigen Prüfungsamt.
- (13) Von einer vom Prüfungsausschuss genehmigten Änderung der Prüfungsform sind die betroffenen Studierenden unverzüglich zu unterrichten.

§ 12

Zulassung zu studienbegleitenden Prüfungsleistungen

- (1) Zu den studienbegleitenden Prüfungsleistungen kann zugelassen werden, wer an der Otto-von-Guericke-Universität immatrikuliert ist.
- (2) Studierende dieses Studienganges beantragen die Zulassung zu den studienbegleitenden Prüfungsleistungen und den Wiederholungsprüfungen innerhalb des vom Prüfungsausschuss festgesetzten Zeitraumes und in der festgelegten Form. Bei Nichteinhaltung der Meldefrist ist eine Zulassung zur Prüfung ausgeschlossen, sofern nicht der Prüfungsausschuss auf schriftlichen Antrag des oder der Studierenden Abweichendes beschließt.
- (3) Dem Antrag auf Zulassung sind gegebenenfalls Prüfervorschläge sowie die Nachweise der erbrachten Prüfungsvorleistungen, soweit sich nicht entsprechende Unterlagen bei der Otto-von-Guericke-Universität befinden, beizufügen.
- (4) Der Antrag kann bis spätestens eine Woche vor dem jeweiligen Prüfungstermin zurückgenommen werden. Im Falle des Rücktritts ist die Zulassung entsprechend den Absätzen 1 und 2 zu einem späteren Prüfungstermin erneut zu beantragen.
- (5) Über die Zulassung entscheidet der Prüfungsausschuss. Sie ist zu versagen, wenn:
- 1. die Zulassungsvoraussetzungen nicht erfüllt oder
- 2. die Unterlagen unvollständig sind oder
- 3. die Prüfungsleistung endgültig "nicht bestanden" wurde oder endgültig als "nicht bestanden" gilt.

§ 13

Bewertung der Prüfungen

(1) Die Noten für die einzelnen Prüfungen werden von den jeweiligen prüfenden Personen festgesetzt. Für die Bewertung der Prüfungen und Studien-leistungen sind folgende Noten zu verwenden:

1	sehr gut	Eine hervorragende Leistung
2	gut	Eine Leistung, die erheblich über den durchschnittli-
		chen Leistungen liegt
3	befriedigend	Eine Leistung, die den durchschnittlichen Anforde-
		rungen entspricht
4	ausreichend	Eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anfor-
		derungen genügt
5	nicht	Eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den An-
	ausreichend	forderungen nicht genügt

- (2) Es kann eine ECTS-Note angegeben werden, das bedeutet die Zuordnung des einzelnen Abschlussergebnisses zum Durchschnitt des Matrikel-Jahrgangs.
- (3) Zur differenzierten Bewertung der Prüfung können durch Erniedrigen oder Erhöhen der Noten um 0,3 Zwischenwerte gebildet werden. Die Noten 0,7; 4,3; 4,7 und 5,3 sind dabei ausgeschlossen.
- (4) Werden mehrere Leistungen in einer kumulativen Modulprüfung zusammengefasst, errechnet sich die Note der Modulprüfung aus dem arithmetischen Mittel der einzelnen Studien- und/oder Prüfungsleistungen. Unterscheidet sich die Creditwertigkeit der benoteten Leistungen, so werden die Credits für das arithmetische Notenmittel in Beziehung gesetzt. Bspw. 5:3 oder 4:3.

Die Modulprüfung ist nur dann bestanden, wenn jede Studien- und/oder Prüfungsleistung mindestens mit "ausreichend" bewertet wurde. Einzelne Leistungen mit der Bewertung "nicht ausreichend" sind vor der Notenbildung der Modulprüfung zu wiederholen.

(5) Die im Zeugnis auszuweisende Modulnote lautet, wenn alle Prüfungsteile bestanden sind, bei einem arithmetischen Mittel

```
bis 1,5 = sehr gut,

über 1,5 bis 2,5 = gut,

über 2,5 bis 3,5 = befriedigend,

über 3,5 bis 4,0 = ausreichend,

bei einem Durchschnitt über 4,0 = nicht ausreichend.
```

(6) Bei der Bildung der Modulnoten und der Gesamtnote wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

§ 14

Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

- (1) Eine Prüfung gilt als mit "nicht ausreichend" bewertet, wenn der Prüfling zu einem Prüfungstermin ohne triftigen Grund nicht erscheint oder wenn er nach Beginn der Prüfung ohne triftigen Grund von dieser zurücktritt. Dasselbe gilt, wenn eine Prüfung nicht innerhalb der vorgegebenen Frist abgelegt wird.
- (2) Die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit hat der Prüfling ein ärztliches Attest vorzulegen. In Zweifelsfällen kann die Vorlage eines amtsärztlichen Attestes verlangt werden. Werden die Gründe anerkannt, so wird ein neuer Termin anberaumt. Soweit die Einhaltung von Fristen für die erstmalige Meldung zur Prüfung, die Wiederholung von Prüfungen, die Gründe für das Versäumnis von Prüfungen und die Einhaltung von Bearbeitungszeiten für Prüfungsarbeiten betroffen sind, steht der Krankheit des Prüflings die Krankheit eines von ihr oder ihm überwiegend allein zu versorgenden Kindes gleich. Wird der Grund anerkannt, so wird ein neuer Termin anberaumt. Bereits vorliegende Prüfungsergebnisse sind in diesem Fall anzurechnen.
- (3) Die Schutzbestimmungen entsprechend den §§ 3, 4, 6 und 8 des Mutterschutzgesetzes sowie entsprechend den Fristen des Bundeserziehungsgeldgesetzes über die Elternzeit sind bei der Anwendung dieser Prüfungsordnung, insbesondere bei der Berechnung von Fristen, zweckentsprechend zu berücksichtigen und deren Inanspruchnahme zu ermöglichen. Studieren-

- de, die wegen familiärer Verpflichtungen beurlaubt worden sind, können während der Beurlaubung freiwillig Studien- und Prüfungsleistungen erbringen. Auf schriftlichen, an den Prüfungsausschuss gerichteten Antrag, ist die Wiederholung einer nicht bestandenen Prüfungsleistung während des Beurlaubungszeitraumes möglich.
- (4) Der Studierende ist verpflichtet, seine Prüfungsleistung selbständig und ohne fremde Hilfe zu erbringen. Er hat insofern eine entsprechende schriftliche Erklärung abzugeben (Anlage 3). Versucht der Studierende das Ergebnis seiner Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, kann die betreffende Prüfungsleistung als mit "nicht ausreichend" bewertet werden.
- (5) Werden in schriftlichen Arbeiten fremde literarische Werke oder Darstellungen wissenschaftlicher oder technischer Art, wie Zeichnungen, Pläne, Karten, Skizzen, Tabellen, plastische Darstellungen einschließlich der in den elektronischen Medien zugänglichen Quellen teilweise oder vollständig übernommen, ist der Studierende verpflichtet, diese als Zitat zu kennzeichnen. Sollte eine derartige Kennzeichnung unterbleiben, wird eine teilweise oder vollständige Übernahme fremder literarischer Werke oder Darstellungen wissenschaftlicher oder technischer Art unter Vorgabe eigener Urheberschaft als Plagiat (geistiger Diebstahl) gewertet; Entsprechendes gilt für das mehrfache, teilweise oder vollständige Einreichen derselben schriftlichen Arbeit in einer anderen Veranstaltung des jeweiligen Fachs oder in einem anderem Fach.
- (6) Der Prüfling kann innerhalb einer Frist von zwei Wochen verlangen, dass die Entscheidungen nach Abs. 3 vom Prüfungsausschuss überprüft werden. Belastende Entscheidungen sind dem Prüfling unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

II Bachelorabschluss

§ 15

Anmeldung zur Bachelor-Arbeit

- (1) Zur Bachelor-Arbeit wird nur zugelassen, wer an der Otto-von-Guericke-Universität, an der FGSE, immatrikuliert ist und in der Regel 80% der nachzuweisenden Modulprüfungen bestanden und mindestens 140 CP erworben hat.
- (2) Der Bachelorabschluss besteht aus den in den Anlagen aufgeführten Modulprüfungen und der Bachelorarbeit einschließlich Kolloquium.
- (3) Studierende beantragen die Zulassung zur Bachelor-Arbeit schriftlich beim Prüfungsausschuss. Dem Antrag zur Bachelor-Arbeit sind beizufügen:
 - Vorschlag für den Themenbereich, dem das Thema der Bachelor-Arbeit entnommen werden soll,
 - gegebenenfalls ein Antrag auf Vergabe des Themas als Gemeinschaftsarbeit
 - sowie gegebenenfalls Prüfervorschläge.
- (4) Ein Rücktritt von der Meldung zur Bachelor-Arbeit ist vor Beginn der Bearbeitungszeit möglich. Im Fall des Rücktritts ist die Zulassung zu einem späteren Zeitpunkt erneut zu beantragen.

§ 16

Bachelorarbeit mit Kolloquium

- (1) Die Anfertigung der Bachelorarbeit ist im 6. Semester vorgesehen. Die Bachelorarbeit soll zeigen, dass die Studentin oder der Student in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist eine Problemstellung mit Hilfe der erworbenen Kenntnisse selbstständig zu bearbeiten, in theoretische Zusammenhänge einzuordnen und verständlich darzustellen.
- (2) Gegenstand der Bachelorarbeit kann auch ein Medienprodukt und eine schriftlich abgefasste Konzeption und Reflexion dieses Produkts sein.

- (3) Die Bachelorarbeit wird von einem gemäß § 7 Abs. 1 bestellten prüfungsberechtigten Mitglied der Fakultät für Geistes-, Sozial- und Erziehungswissenschaften ausgegeben. Der Erstgutachter betreut die Arbeit. Den Studierenden ist Gelegenheit zu geben, für das Thema Vorschläge zu machen. Mit Genehmigung des Prüfungsausschusses kann der Zweitgutachter nicht Mitglied der Fakultät für Geistes-, Sozial- und Erziehungswissenschaften sein.
- (4) Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses sorgt dafür, dass die Studentin oder der Student in angemessener Frist ein Thema erhält. Der Zeitpunkt der Ausgabe des Themas ist beim Prüfungsamt aktenkundig zu machen.
- (5) Die Bearbeitungszeit der Bachelorarbeit beträgt in der Regel 10 Wochen (12 CP). Das Thema und die Aufgabenstellung müssen so lauten, dass die zur Bearbeitung vorgegebene Frist eingehalten werden kann. Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb des ersten Monats der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden. Die Bearbeitungszeit der Bachelorarbeit verlängert sich in Relation zu den im 6. Semester noch zu erwerbenden Credits auf maximal 20 Wochen.
- (6) Bachelorarbeiten können auch als Gruppenarbeiten zugelassen werden, wenn für jedes Gruppenmitglied ein zu bewertender Beitrag aufgrund der Angabe von Abschnitten oder Seitenzahlen oder aufgrund anderer objektiver Kriterien, die eine eindeutige Abgrenzung ermöglichen, deutlich unterscheidbar ist. Der Beitrag jedes einzelnen Gruppenmitgliedes muss die Anforderungen nach Absatz 1 erfüllen.
- (7) Die Bachelorarbeit ist fristgemäß in doppelter Ausfertigung im Prüfungsamt abzuliefern. Am Schluss der Arbeit hat die Studentin oder der Student auf einer extra eingebundenen Seite schriftlich zu versichern, dass die Arbeit bei einer Gruppenarbeit der entsprechend gekennzeichnete Anteil der Arbeit selbstständig verfasst wurde und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt worden sind. Das Abgabedatum ist aktenkundig zu machen. Wird die Bachelorarbeit nicht fristgemäß abgeliefert, gilt sie als mit "nicht ausreichend" bewertet. Ein Antrag auf Verlängerung der Abgabefrist ist durch den Studenten oder die Studentin nach Stellungnahme der betreuenden Person rechtzeitig beim Prüfungsausschuss zu stellen. Die

Bearbeitungszeit kann durch den Prüfungsausschuss einmalig um 4 Wochen verlängert werden.

- (8) Die Bachelorarbeit ist von zwei prüfungsberechtigten Personen zu begutachten und zu bewerten. Die erste Gutachterin oder der erste Gutachter soll die Person sein, welche die Arbeit ausgegeben hat. Die zweite Gutachterin oder der zweite Gutachter wird von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses bestimmt. Das Zweitgutachten kann aus einer expliziten Zustimmung zum Erstgutachten bestehen (Mitzeichnung), sofern die Benotung nicht schlechter als "ausreichend" ist. Bei nicht ausreichender Bewertung der Leistung muss ein unabhängiges Drittgutachten erstellt werden.
- (9) Die Note der Bachelorarbeit ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der beiden Einzelnoten. Das Bewertungsverfahren soll vier Wochen nicht überschreiten.
- (10) Das Kolloquium dauert pro Prüfling ca. 30 Minuten. Dabei sollen die mit dem Thema verbundenen Probleme und Ergebnisse dargestellt und diesbezügliche Fragen beantwortet werden. Die Gutachten sind dem Kandidaten/der Kandidatin zwei Wochen vor dem Kolloquium zur Einsicht zu geben. Das Kolloquium wird von den beiden Gutachtern als Prüfenden durchgeführt und bewertet. Die Note ergibt sich aus dem Mittel der beiden Einzelnoten und der Note für das Kolloquium, wobei die Arbeit 2/3 und 1/3 das Kolloquium ausmacht.
- (11) Der Abschluss der Bachelorstudiengänge Sportwissenschaft und Sport und Technik beinhaltet kein Kolloquium.

₹ 17

Wiederholung von Modulprüfungen und der Bachelorarbeit

(1) Modulabschlussprüfungen, die nicht bestanden wurden oder als nicht bestanden gelten, können einmal wiederholt werden. In einem Modul, das kumulativ abgeschlossen wird, können alle Teilprüfungsleistungen zweimal wiederholt werden. Vor der zweiten Wiederholungsprüfung muss der Zuprüfende eine Konsultation bei der zuständigen Lehrkraft wahrnehmen.

- (2) Eine zweite Wiederholung ist in der Regel nur für eine Modulabschlussprüfung zulässig. Im Ausnahmefall kann unter Berücksichtigung der Gesamtleistung in einem weiteren Modul eine zweite Wiederholungsprüfung genehmigt werden, die sowohl mündlich als auch schriftlich abgelegt werden, aber nur noch mit Note 4 bewertet werden kann. Die Entscheidung obliegt dem Prüfungsausschuss.
- (3) Unter den in § 14 Absatz 5 Satz 2 geregelten Voraussetzungen kann unter Berücksichtigung des Umfangs, der inhaltlichen Bedeutung des Plagiats im Verhältnis zur Art und Bedeutung der schriftlichen Arbeit die betreffende Prüfungsleistung nicht bewertet werden. Sofern sie nicht bewertet wird, gilt sie als mit "nicht ausreichend" bewertet. Unter den in Absatz 3 Satz 1 geregelten Voraussetzungen ist der Prüfungsausschuss berechtigt, eine Wiederholung der betreffenden Prüfungsleistung zu versagen.
- (4) Ein benoteter Leistungsschein und eine bestandene Prüfung können nicht wiederholt werden.
- (5) Wiederholungsprüfungen sind frühestens nach sechs Wochen und spätestens innerhalb von zwei Semestern nach Nichtbestehen der Prüfung abzulegen. Dazu ist eine Meldung durch die Studierenden an das Prüfungsamt erforderlich. Bei Studienunterbrechung und in anderen begründeten Fällen sind über die Ablegung von Wiederholungsprüfungen durch den Prüfungsausschuss verbindliche Festlegungen zu treffen. Bei Versäumnis der Wiederholungsfrist gilt der § 12 Abs. 5.
- (6) Für eine zweite Wiederholungsprüfung ist innerhalb von 14 Tagen nach Bekanntgabe des Nichtbestehens der ersten Wiederholungsprüfung ein schriftlicher Antrag auf Genehmigung an den Prüfungsausschuss durch den Prüfling einzureichen. Bei Überschreitung der Frist erlischt der Prüfungsanspruch. Wird der Prüfling zur zweiten Wiederholungsprüfung zugelassen, hat er diese Prüfung frühestens nach vier Wochen und spätestens innerhalb von zwei Monaten nach Nichtbestehen der Prüfung abzulegen. Die zweite Wiederholungsprüfung ist grundsätzlich als mündliche Prüfung abzulegen und bei Bestehen mit der Note "ausreichend" zu bewerten.
- (7) Die Bachelorarbeit kann bei der Bewertung "nicht ausreichend" einmal wiederholt werden. Eine Rückgabe des Themas in der in § 16 Abs. 5 genannten Frist ist jedoch nur zulässig, wenn der Prüfling bei der Anfertigung ihrer

oder seiner ersten Bachelorarbeit von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht hatte. Eine zweite Wiederholung der Bachelorarbeit ist ausgeschlossen.

- (8) Fehlversuche im selben Modul im Sinne Abs. 1 bis 4 an anderen Universitäten oder Hochschulen sind anzurechnen.
- (9) Verlässt die Studentin oder der Student die Universität, die Hochschule oder wechselt sie oder er den Studiengang, so wird ihr oder ihm eine Bescheinigung ausgestellt, die die erbrachten Prüfungen und Studienleistungen und deren Benotung sowie erfolglos unternommene Versuche, eine Prüfung zu erbringen, enthält.
- (10) Hat der Prüfling eine erste Wiederholungsprüfung nicht bestanden oder gilt sie als nicht bestanden, so erteilt die oder der Vorsitzende des Prüfungs-ausschusses dem Prüfling hierüber einen schriftlichen Bescheid. Hat der Prüfling eine zweite Wiederholungsprüfung nicht bestanden oder gilt sie als endgültig nicht bestanden, so erteilt die oder der Vorsitzende des Prüfungs-ausschusses einen entsprechenden Bescheid mit einer Rechtsbehelfsbelehrung, der erkennen lässt, dass der Bachelorabschluss endgültig nicht vergeben wird.

§ 18

Bildung der Gesamtnote und Zeugnis

- (1) Der Bachelorabschluss wird vergeben, wenn sämtliche Modulprüfungen sowie die Bachelorarbeit und das Kolloquium mit mindestens "ausreichend" bewertet wurden.
- (2) Die Gesamtnote wird gebildet zu
- 30 % aus der Note der Bachelorarbeit einschließlich des Kolloquiums,
- 70 % aus dem arithmetischen Mittel der Noten der Modulprüfungen im Hauptfach,

und (bei einem Zweifachstudium) aus dem arithmetischen Mittel der Noten der Modulprüfungen im Nebenfach und aus dem optionalen Bereich.

- (3) Bei überragenden Leistungen (Gesamtnotendurchschnitt nicht schlechter als 1,2) wird das Prädikat "mit Auszeichnung bestanden" erteilt.
- (4) Hat ein Prüfling die Modulprüfungen bestanden und die Bachelorarbeit erfolgreich verteidigt, so erhält sie oder er über die Ergebnisse ein Zeugnis. In das Zeugnis werden die Noten der für die Gesamtnote (gem. Abs. 2) herangezogenen Modulprüfungen, die Note der Bachelorarbeit, das Kolloquium und die Gesamtnote aufgenommen. Ferner enthält das Zeugnis das Thema der Bachelorarbeit.
- (5) Das Zeugnis trägt das Logo der Universität und das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfung erbracht worden ist. Das Zeugnis ist möglichst innerhalb von vier Wochen auszustellen. Es ist von der bzw. dem Vorsitzenden bzw. von der bzw. dem stellvertretenden Vorsitzenden des Prüfungsausschusses und der Dekanin bzw. dem Dekan bzw. dem Prodekan bzw. der Prodekanin der Fakultät und des Fachbereichs zu unterzeichnen und mit dem Siegel der Otto-von-Guericke-Universität Magdeburg zu versehen.
- (6) Es wird ein Diploma Supplement inklusive eines Transcript of records ausgestellt.

§ 19

Urkunde

- (1) Die Bachelor-Urkunde trägt das Datum des Zeugnisses und das Logo der Universität. Die Verleihung des Grades "Bachelor of Arts" bzw. "Bachelor of Science" wird beurkundet.
- (2) Die Urkunde wird von der Dekanin oder dem Dekan der Fakultät für Geistes-, Sozial- und Erziehungswissenschaften unterzeichnet und mit dem Siegel der Otto-von-Guericke-Universität versehen.

§ 20

Ungültigkeit des Bachelorabschlusses

- (1) Hat der Prüfling bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann der Prüfungs-ausschuss nachträglich die Noten für diejenigen Prüfungen, bei deren Erbringung der Prüfling getäuscht hat, entsprechend berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.
- (2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass der Prüfling hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung aufgehoben. Hat der Prüfling die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so entscheidet der Prüfungsausschuss.
- (3) Dem Prüfling ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.
- (4) Das unrichtige Zeugnis ist einzuziehen und gegebenenfalls ein neues zu erteilen. Die Urkunde ist einzuziehen, wenn die Bachelorprüfung aufgrund der Täuschungshandlung für "nicht bestanden" erklärt wurde. Eine Entscheidung nach Absatz 1 und Absatz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Zeugnisses ausgeschlossen.

§ 21

Übergangsregelungen

Diese Ordnung tritt mit dem Wintersemester 2010/11 in Kraft. Studierende ab dem Studienbeginn 2008/09 können auf Antrag der Ordnung beitreten. Der Antrag ist schriftlich an das Prüfungsamt zu stellen, er ist unwiderrufbar.

§ 22

In-Kraft-Treten

Diese Prüfungsordnung tritt nach ihrer Genehmigung durch den Rektor am Tage nach ihrer hochschulöffentlichen Bekanntmachung im Verwaltungshandbuch der Otto-von-Guericke-Universität Magdeburg in Kraft.

24

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fakultätsrates der Fakultät für Geistes-, Sozial- und Erziehungswissenschaften vom 05.05.2010 und des Beschlusses des Senats der Otto-von-Guericke-Universität Magdeburg vom 14.07.2010.

Magdeburg, 29.07.2010

Prof. Dr. K. E. Pollmann Rektor Der Otto-von-Guericke-Universität Magdeburg

III Fachspezifische Bestimmungen:

Anlage1: Prüfungspläne

I. Bildungswissenschaft: Hauptfach ohne Nebenfach

Modul	СР	SW S	Semes- ter	Studienleistun- gen	Prüfungsleistung
Modul 1: Forschungsmethoden	10	4-6	1-2	Mind. 2 LN	Kumulativ
Modul 2: Systematische Allgemeine Pädagogik und Berufspädagogik	10	4-6	1-2	Mind. 2 LN	Kumulativ
Modul 3: Kulturen und Bildung in historischer und vergleichender Perspektive	8	4	1-2	Mind. 2 LN	Kumulativ
Modul 4: Differentielle Lernund Bildungssettings	12	8	1-2	Mind. 2 LN	Kumulativ
Modul 5: Berufliche Erziehung und Bildung	10	4-6	1-2	Mind. 2 LN	Kumulativ
Modul 6: Kompetenz – und Personalmanagement	10	4-6	1-2	Mind. 2 LN	Kumulativ
10-wöchiges Praktikum	15	2	3-4	Praktikumsbe- richt (unbenotet)	
Bachelorkolloquium	3	2	6	Präsentation (unbenotet)	
Bachelor-Arbeit und Kollo- quium	12		6		

Wahlpflichtbereich 1: Bildungswissenschaft

Es sind insgesamt 60 CP nachzuweisen, davon 2 Schwerpunkte mit Vertiefungen (je 20 CP) und zwei Module, die (im Rahmen der in den Modulbeschreibungen ggf. definierten Voraussetzungen) aus dem gesamten Angebot im Wahlpflichtbereich gewählt werden können (20 CP).

aus dem gesamten Angebot im Wamphichtbereich gewahlt werden köhnen (20 CF).							
Modul 7: Medien – Bildung – Biographie	10	4-6	3-6	Mind. 2 LN	Kumulativ		
Modul 8: Vertiefung: Medien – Bildung – Biographie	10	4-6	3-6	Mind. 2 LN	Kumulativ		
Modul 9: Erwachsenenbildung	10	4-6	3-6	Mind. 2 LN	Kumulativ		
Modul 10: Vertiefung: Professionalität in der Erwachsenenbildung	10	4-6	3-6	Mind. 2 LN	Kumulativ		
Modul 11: Spezielle Interventions- und Handlungsfelder für Menschen mit Handicaps	10	4-6	3-6	Mind. 2 LN	Kumulativ		
Modul 12 Vertiefung: Theoretische und praktische Dimensionen einer integrativen und inklusiven Bildung	10	4-6	3-6	Mind. 2 LN	Kumulativ		
Modul 13: Analyse von Wissens- und Lernmanagement-prozessen in Organisationen	10	4-6	3-6	Mind. 2 LN	Kumulativ		
Modul 14: Vertiefung: Optimierung und Evaluation von organisationalen Wissensund Lernmanagementprozessen	10	4-6	3-6	Mind. 2 LN	Kumulativ		

Modul	СР	SW S	Semes- ter	Studienleistun- gen	Prüfungsleistung
Modul 15: Interkulturelle Bildung im internationalen Vergleich	10	4-6	3-6	Mind. 2 LN	Kumulativ
Modul 16: Vertiefung: Handlungsfelder Interkultureller Pädagogik	10	4-6	3-6	Mind. 2 LN	Kumulativ
Modul 17: Didaktik beruflichen Lernens	10	4-6	3-6	Mind. 2 LN	Kumulativ
Modul 18: Projekt- und Wissensmanagement	10	4-6	3-6	Mind. 2 LN	Kumulativ
Modul 19: Konzepte und Systeme beruflicher Bildung	10	4-6	3-6	Mind. 2 LN	Kumulativ
Modul 20: Vertiefung zu den Schwerpunkten: Didaktik be- ruflichen Lernens, Projekt- und Wissensmanagement, Konzepte und Systeme be- ruflicher Bildung Komplexmodul	10	4	3-6	Dokumentation	Kumulativ
Modul 21: Sozial- und erziehungswissenschaftliche Grundlagen des Sports	10	3	3-6	1 LN	1 LN
Modul 22: Vertiefung: Gesundheitsförderung	10	4	3-6	1 LN (Klausur)	2 LN, davon 1 Klausur

Wahlpflichtbereich 2: Kompetenz- und Wahlbereich

Im Wahlpflichtbereich 2: Kompetenz- und Wahlbereich stehen den Studierenden im Hauptfachstudiengang ohne affines Nebenfach bis zu 30 CP zur individuellen Kompetenzentwicklung und Profilierung zur Verfügung. Sie werden im Umfang von 20 CP im Rahmen des sog. Optionalen Bereichs aus speziell dafür ausgewiesenen Angeboten anderer Studiengänge erworben; sie können – nach vorheriger Abstimmung mit den entsprechenden Lehrenden – im Umfang von 10 CP auch frei aus dem Studienangebot anderer Studiengänge der FGSE gewählt werden. Alternativ können diese CP in Veranstaltungen für den Wahlpflichtbereich 1 erworben werden. Letztlich sind diese 30 CP auch in einem Auslandssemester erwerbbar.

Optionaler Bereich	10	4	3-5	Mind. 1 LN	Kumulativ
Optionaler Bereich	10	4	3-5	Mind. 1 LN	Kumulativ
Optionaler Bereich / Wahl- pflichtbereich	10	4	3-5	Mind. 1 LN	Kumulativ

Hauptfach Bildungswissenschaft mit Nebenfach Sozialwissenschaften

Modul	СР	SW S	Semes- ter	Studienleistun- gen	Prüfungsleistung
Modul 1: Forschungsmethoden	10	4-6	1-2	Mind. 2 LN	Kumulativ
Modul 2: Systematische Allgemeine Pädagogik und Berufspädagogik		4-6	1-2	Mind. 2 LN	Kumulativ
Modul 3: Kulturen und Bildung in historischer und vergleichender Perspektive		4	1-2	Mind. 2 LN	Kumulativ
Modul 4: Differentielle Lernund Bildungssettings	12	8	1-2	Mind. 2 LN	Kumulativ

Modul	СР	SW S	Semes- ter	Studienleistun- gen	Prüfungsleistung
Modul 5: Berufliche Erziehung und Bildung	10	4-6	1-2	Mind. 2 LN	Kumulativ
Modul 6: Kompetenz – und Personalmanagement	10	4-6	1-2	Mind. 2 LN	Kumulativ
10-wöchiges Praktikum	15	2	3-4	Praktikumsbe- richt (unbenotet)	
Prüfungsbereich					
Bachelorkolloquium	3	2	6	Präsentation (unbenotet)	
Bachelor-Arbeit und Kollo- quium	12		6		
Wahlpflichtbereich Bildungs Es sind zwei Schwerpunkte mit Vo				achzuweisen, also in	sgesamt 40 CP
Modul 7: Medien – Bildung – Biographie	10	4-6	3-6	Mind. 2 LN	Kumulativ
Modul 8: Vertiefung: Medien – Bildung – Biographie	10	4-6	3-6	Mind. 2 LN	Kumulativ
Modul 9: Erwachsenenbildung	10	4	3-6	Mind. 2 LN	Kumulativ
Modul 10: Vertiefung: Professionalität in der Erwachsenenbildung	10	4	3-6	Mind. 2 LN	Kumulativ
Modul 11: Spezielle Interventions- und Handlungsfelder für Menschen mit Handicaps	10	4	3-6	Mind. 2 LN	Kumulativ
Modul 12 Vertiefung: Theoretische und praktische Dimensionen einer integrativen und inklusiven Bildung	10	4-6	3-6	Mind. 2 LN	Kumulativ
Modul 13: Analyse von Wissens- und Lernmanagement-prozessen in Organisationen	10	4-6	3-6	Mind. 2 LN	Kumulativ
Modul 14: Vertiefung: Optimierung und Evaluation von organisationalen Wissensund Lernmanagementprozessen	10	4-6	3-6	Mind. 2 LN	Kumulativ
Modul 15: Interkulturelle Bildung im internationalen Vergleich	10	4-6	3-6	Mind. 2 LN	Kumulativ
Modul 16: Vertiefung: Handlungsfelder Interkultureller Pädagogik	10	4-6	3-6	Mind. 2 LN	Kumulativ
Modul 17: Didaktik beruflichen Lernens	10	4-6	3-6	Mind. 2 LN	Kumulativ
Modul 18: Projekt- und Wissensmanagement	10	4-6	3-6	Mind. 2 LN	Kumulativ
Modul 19: Konzepte und Systeme beruflicher Bildung	10	4-6	3-6	Mind. 2 LN	Kumulativ

Modul	СР	SW S	Semes- ter	Studienleistun- gen	Prüfungsleistung
Modul 20: Vertiefung zu den Schwerpunkten: Didaktik be- ruflichen Lernens, Projekt- und Wissensmanagement, Konzepte und Systeme be- ruflicher Bildung Komplexmodul	10	4-6	3-6	Dokumentation	Kumulativ
Modul 21: Sozial- und erziehungswissenschaftliche Grundlagen des Sports	10	3	3-6	1 LN	1 LN
Modul 22: Vertiefung: Gesundheitsförderung	10	4	3-6	1 LN (Klausur)	2 LN, davon 1 Klausur
Pflichtbereich Sozialwissens	chaf	ten			
Modul 1 : Einführung in die Sozialwissenschaften	8	4	3-4	2 LN	Kumulativ
Modul 2: Theorien der Sozialwissenschaften	8	4	3-4	2 LN	Kumulativ
Modul 3: Methoden der Sozialwissenschaften	10	4	3-4	2 LN	Kumulativ
Wahlpflichtbereich Sozialwis Zwei Module (24 CP) sind nachzu			en:		
Modul 4 : Individuum, Interaktion, Normen und Werte	12	4	4-6	2 LN	Kumulativ
Modul 5: Institution, Organisation, Partizipation	12	4	4-6	2 LN	Kumulativ
Modul 6: Wirtschaft, soziale Ungleichheit und Gesell- schaft	12	4	4-6	2 LN	Kumulativ

Bildungswissenschaft: Hauptfach Bildungswissenschaft mit Nebenfach Psychologie

Modul	СР	SW S	Semes- ter	Studienleistun- gen	Prüfungsleistung
Pflichtbereich Bildungswisse	ensc	haft			
Modul 1: Forschungsmethoden	10	4-6	1-2	Mind. 2 LN	Kumulativ
Modul 2: Systematische Allgemeine Pädagogik und Berufspädagogik	10	4-6	1-2	Mind. 2 LN	Kumulativ
Modul 3: Kulturen und Bildung in historischer und vergleichender Perspektive	8	4	1-2	Mind. 2 LN	Kumulativ
Modul 4: Differentielle Lernund Bildungssettings	12	8	1-2	Mind. 2 LN	Kumulativ
Modul 5: Berufliche Erziehung und Bildung	10	4-6	1-2	Mind. 2 LN	Kumulativ
Modul 6: Kompetenz – und Personalmanagement	10	4-6	1-2	Mind. 2 LN	Kumulativ
10-wöchiges Praktikum	15	2	3-4	Praktikumsbe- richt (unbenotet)	

Modul	СР	SW S	Semes- ter	Studienleistun- gen	Prüfungsleistung
Optionaler Bereich	4	2	3-5	2 SN	
Bachelorkolloquium	3	2	6	Präsentation (unbenotet)	
Bachelor-Arbeit und Kollo- quium	12		6	(0.1.12-0.12-0,	
Wahlpflichtbereich Bildungs	wiss	ensch	aft:		
Es sind zwei Schwerpunkte mit V wählbare Veranstaltungen nachz	'ertief	ungen (je 20 CP) r		e 4 CP sind durch frei
Modul 7: Medien – Bildung – Biographie	10	4-6	3-6	Mind. 2 LN	Kumulativ
Modul 8: Vertiefung: Medien – Bildung – Biographie	10	4-6	3-6	Mind. 2 LN	Kumulativ
Modul 9: Erwachsenenbildung	10	4-6	3-6	Mind. 2 LN	Kumulativ
Modul 10: Vertiefung: Professionalität in der Erwachsenenbildung	10	4-6	3-6	Mind. 2 LN	Kumulativ
Modul 11: Spezielle Interventions- und Handlungsfelder für Menschen mit Handicaps	10	4-6	3-6	Mind. 2 LN	Kumulativ
Modul 12 Vertiefung: Theoretische und praktische Dimensionen einer integrativen und inklusiven Bildung	10	4-6	3-6	Mind. 2 LN	Kumulativ
Modul 13: Analyse von Wissens- und Lernmanagement-prozessen in Organisationen	10	4-6	3-6	Mind. 2 LN	Kumulativ
Modul 14: Vertiefung: Optimierung und Evaluation von organisationalen Wissensund Lernmanagementprozessen	10	4-6	3-6	Mind. 2 LN	Kumulativ
Modul 15: Interkulturelle Bildung im internationalen Vergleich	10	4-6	3-6	Mind. 2 LN	Kumulativ
Modul 16: Vertiefung: Handlungsfelder Interkultureller Pädagogik	10	4-6	3-6	Mind. 2 LN	Kumulativ
Modul 17: Didaktik beruflichen Lernens	10	4-6	3-6	Mind. 2 LN	Kumulativ
Modul 18: Projekt- und Wissensmanagement	10	4-6	3-6	Mind. 2 LN	Kumulativ
Modul 19: Konzepte und Systeme beruflicher Bildung	10	4-6	3-6	Mind. 2 LN	Kumulativ
Modul 20: Vertiefung zu den Schwerpunkten: Didaktik be- ruflichen Lernens, Projekt- und Wissensmanagement, Konzepte und Systeme be- ruflicher Bildung Komplexmodul	10	4-6	3-6	Dokumentation	Kumulativ

Modul	СР	SW S	Semes- ter	Studienleistun- gen	Prüfungsleistung					
Modul 21: Sozial- und erziehungswissenschaftliche Grundlagen des Sports	10	4-6	3-6	1 LN	Kumulativ					
Modul 22: Vertiefung: Gesundheitsförderung	10	4-6	3-6	1 LN (Klausur)	2 LN, davon 1 Klausur					
Pflichtbereich Psychologie										
Modul 1: Grundlagen der Psychologie	8	5	3-4	6 LN (Vorle- sungsklausuren)	Kumulativ					
Modul 2: Grundlagen der empir. Forschungsmethodik und Statistik	8	4	3-4	2 LN (Vorle- sungsklausuren)	Kumulativ					
Modul 3: Entwicklungspsychologie	8	4	4-6	3 LN	Kumulativ (2 Vorlesungsklausuren)					
Modul 4: Sozialpsychologie	8	4	4-6	3 LN	Kumulativ (2 Vorlesungsklausuren)					
Modul 5 : Differentielle und Persönlichkeitspsychologie	8	4	4-6	3 LN	Kumulativ (2 Vorlesungsklausuren)					
Modul 6: Pädagogische Psychologie	14	6	4-6	3 SN, unbenotet	Abschluss wird zu Beginn der LV be- kannt gegeben					
Modul 7: Arbeits- und Organisationspsychologie	14	6	4-6	3 SN , unbenotet	Abschluss wird zu Beginn der LV be- kannt gegeben)					

II. European Studies (B.A.)

Modul	СР	SW S	Semes- ter	Studienleistun- gen	Prüfungsleistung
Mittel- und Osteuropa und europäische Integration: Geschichte, Prozesse, Perspektiven		6	3	2 uSN + 1 LN	Mündliche Prüfung
Pflichtmodul Geschichte und Lebenswelten	10	6	3-5	2 uSN + 1 LN	Mündliche Prüfung
Pflichtmodul Kommunikationskulturen in Europa	10	4	2-5	1 bSN + 1 LN	Kumulative Prü- fung
Wahlpflichtmodul Europäisches Denken – europäische Identität bzw. Wahlpflichtmodul Bildung und Interkulturalität	10	4	4	1 bSN + 1 LN	Kumulative Prü- fung
Pflichtmodul Europäische Integration	8	4	1	1 uSN + 1 LN	Mündliche Prüfung

Modul	СР	SW S	Semes- ter	Studienleistun- gen	Prüfungsleistung
Pflichtmodul Sozialstrukturen, kollektive Identitäten und soziale Probleme in Europa	12	6	1-3	1 uSN + 1 bSN + 1 LN	Mündliche Prüfung
<i>Pflichtmodul</i> Europa- und Völkerrecht	10	4	3	1 bSN + 1 LN	Kumulative Prü- fung
Wahlpflichtmodul Sozialwissenschaften	10	4 bzw. 6	4	1 bSN + 1 LN bzw. 2 bSN + 1 LN	Kumulative Prü- fung
Pflichtmodul Introduction to Management	10	6	1	1 uSN (1,5) + 1 LN	Schriftliche Prüfung
Pflichtmodul Principles of Economics	10	6	1	1 uSN (1,5) + 1 LN	Schriftliche Prüfung
Financial Accounting	10	6	2	1 uSN (1,5) + 1 LN	Schriftliche Prüfung
Schwerpunktbildung / Wahl- modul: Management oder Economics	16	6	5-6	1 uSN (1,5) + 1 LN	Schriftliche Prüfung
Englisch: Presentation Course	4	2	1		Mündliche / Schriftliche Prü- fung
Für Deutsche: - Zweite europäische Fremdsprache: Unicert II	10	8	1-3	Testate	Mündliche / Schriftliche Prü- fung
 Slawische Sprache (Polnisch, Tschechisch, Russisch): Unicert I Unicert II 	10 10	8 8	1-3 bzw. 4-6	Testate	Mündliche / Schriftliche Prü- fung
Für Ausländer: - Zweite europäische Fremdsprache: Unicert II	10	8	3-5	Testate	Mündliche / Schriftliche Prü- fung
DeutschMittelstufe IMittelstufe II / DSH	10	8	1-5	Testate	Mündliche / Schriftliche Prü- fung
Praktikum	8	8-12	3-5		
Bachelorarbeit und Kolloqui- um	12		6		

III. Bachelor Kulturwissenschaft

III.a Hauptfach Anglistische Kulturwissenschaft

Modul	СР	SW S	Semes- ter	Studienleistun- gen	Prüfungsleistung
Modul 1: Allgemeine Einführung	12	6	1	3 LN	Schriftliche Prü- fung
Modul 2: Spezielle Einführung	12	6	2	3 LN	Schriftliche Prü- fung
Modul 5 : Sprachpraxis / Basismodul	8	8	1–2	4 SN	kumulativ
Modul 4: Kulturstudien / Vertiefung (Pflichtmodul)	10	4	3–4	2 LN	kumulativ
Modul 7: Sprachpraxis / Aufbaumodul	8	8	3–4	4 SN	kumulativ
Modul 8: Kulturstudien / Spezialisierung (Pflichtmodul)	10	4	5–6	2 LN	kumulativ
Modul 3: Aufbaumodul eines ausgewählten Bereiches (Linguistik oder Literaturstudien)	10	4	3–4	2 LN	kumulativ
Modul 6: Vertiefung des gewählten Bereiches (Linguistik oder Literaturstudien)	10	4	3–4	2 LN	kumulativ
Modul 9: Spezialisierung des gewählten Bereiches (Linguistik oder Literaturstudien)	10	4	5–6	2 LN	kumulativ
Praktikum	8		3–6		Praktikumsbericht
Optionaler Bereich	20	10	1–5	Anzahl der Scheine frei wählbar, mind. 2 LN	kumulativ

Nebenfach Anglistische Kulturwissenschaft

Modul	СР	SW S	Semes- ter	Studienleistun- gen	Prüfungsleistung
Modul 1: Allgemeine Einführung	12	6	1	3 SN	Schriftliche Prü- fung
Modul 2: Spezielle Einführung	12	6	2	3 SN	Schriftliche Prü- fung
Modul 5 : Sprachpraxis / Basismodul	4	4	1–2	2 SN	kumulativ
Modul 4 bzw. 6: Aufbaumodul (ein Bereich aus Ling., Litwiss., Kulturstud.)	12	6	3–6	1 LN (6 CP), 1 LN (4 CP), 1 SN (2 CP)	kumulativ
Eine weitere Wahl aus Modul 3 bzw. 4: Aufbaumodul (ein noch nicht gewählter Bereich aus Ling., Litwiss., Kulturstud.)	6	4	3–6	1 LN (4 CP), 1 SN (2 CP)	kumulativ
Modul 7: Sprachpraxis / Aufbaumodul	4	4	3–4	2 SN	kumulativ

Nebenfach Bildungswissenschaft

Modul	СР	SW S	Semes- ter	Studienleistun- gen	Prüfungsleistung
Modul 2 : Systematische Allgemeine Pädagogik und Berufspädagogik		6	1-2	2 LN	kumulativ
Modul 3: Kulturen und Bildung in historischer und vergleichender Perspektive		4	2	2 LN	kumulativ
Modul 4: Differenzielle Lernund Bildungssettings	12	6	3	2 LN	kumulativ
Modul 5 : Berufliche Erziehung und Bildung	10	4	3	2 LN	kumulativ
Modul 6: Kompetenz und Personalmanagement	10	6	4	2 LN	kumulativ

III.b Hauptfach Europäische Geschichte

III.b Hauptfach Europäische Geschichte								
Modul	СР	SW S	Semes- ter	Studienleistun- gen	Prüfungsleistung			
Modul 1: Europa im Altertum	10	6	1	2 LN, 1 SN	Kumulativ			
Modul 2 : Europa im Mittelalter	10	6	2	2 LN, 1 SN	Kumulativ			
Modul 3: Europa in der Neuen Geschichte	10	6	3	2 LN, 1 SN	Kumulativ			
Modul 4 : Neueste und Zeitgeschichte Europa	10	6	4	2 LN, 1 SN	Kumulativ			
Modul 11: Praxismodul	8		5	Praxisbericht, Präsentation oder Internetpub- likation	Kumulativ			
Wahlpflichtbereich: aus den Modulen 5-10 sind 5 Module zu wählen, wobei maximal ein Modul doppeln belegt werden kann								
Modul5 Kulturgeschichtliche Perspektiven	10	4/6	1-5	2 LN oder 2 LN, 1 SN	Kumulativ			
Modul 6: Soziale und wirtschaftliche Dimensionen	10	4/6	1-5	2 LN oder 2 LN, 1 SN	Kumulativ			
Modul 7neu: Geschichte und Öffentlichkeit	10	4/6	2-5	2 LN oder 2 LN, 1 SN	Kumulativ			
Modul 8: Staaten, Nationen und Ethnien	10	4/6	1-5	2 LN oder 2 LN, 1 SN	Kumulativ			
Modul 9: Gender - Kultur - Geschichte	10	4/6	1-5	2 LN oder 2 LN, 1 SN	Kumulativ			
Modul 10: Kriege, Krise und Konflikte	10	4/6	1-5	2 LN oder 2 LN, 1 SN	Kumulativ			
Optionaler Bereich:	20	3-6	3-6	2 LN oder 2 LN, 1 SN	Kumulativ			

Nebenfach Europäische Geschichte (siehe Hauptfach)

Modul	СР	SW S	Semes- ter	Studienleistun- gen	Prüfungsleistung
Modul 1: Europa im Altertum oder Modul 2: Europa im Mittelalter	10	6	1	2 LN, 1 SN	Kumulativ
Modul 3: Europa in der Neuen Geschichte oder Modul 4: Neueste und Zeitgeschichte Europa	10	6	2	2 LN, 1 SN	Kumulativ
3 Module aus Modulen 5-10	30	12 - 18	3-5	6 LN, bis 3 SN	Kumulativ

III.c Hauptfach Germanistik

Modul Modul	СР	SW S	Semes- ter	Studienleistun- gen	Prüfungsleistung
Modul 1: Grundlagen der Literaturwissenschaft	10	4	1-2	2 LN	Kumulativ
Modul 2: Literatur im historischen Kontext	10	4	3-4	2 LN	Kumulativ
Modul 3: Literarische Text- sorten und Literaturvermitt- lung	10	4	4 - 5	2 LN	Kumulativ
Modul 4: Praxismodul: Theorie und Praxis germanistischer Anwendungsfelder * (alternativ Modul 8 und/ oder 11)	10	4	4-5	2 LN	Kumulativ
Modul 5: Grundlagen der germanistischen Linguistik	10	6	1-2	2 LN, 1 SN	Kumulativ
Modul 6: Sprache und Gesellschaft	10	4	3-4	2 LN	Kumulativ
Modul 7 : Angewandte Sprachanalyse	10	4	4 - 5	2 LN	Kumulativ
Modul 8 : Praxismodul: Theorie und Praxis germanistischer Anwendungsfelder* (alternativ Modul 4 und/ oder 11)	10	4	4 - 5	2 LN	Kumulativ
Modul 9: Grundlagen der germanistischen Mediävistik	10	6	1-2	2LN, 1 SN	Kumulativ
Modul 10: Literaturgeschichte des Mittelalters	10	4	3 - 5	2 LN	Kumulativ
Modul 11: Praxismodul: Theorie und Praxis germanistischer Anwendungsfelder * (alternativ Modul 8 oder/und Modul 11)	10	4	4-5	2 LN	Kumulativ
Praktikum					

Modul	СР	SW S	Semes- ter	Studienleistun- gen	Prüfungsleistung
Optionaler Bereich	20	10	1–5	Anzahl der Scheine frei wählbar, mind. 2 LN	kumulativ
Bachelorarbeit und Kolloquium	12		6		B.AArbeit und Kolloquium

Nebenfach Germanistik

Modul	СР	SW S	Semes- ter	Studienleistun- gen	Prüfungsleistung
Modul 1: Grundlagen der Literaturwissenschaft	10	4	1-2	2 LN	Kumulativ
Modul 2: Literatur im historischen Kontext	10	4	1-2	2 LN	Kumulativ
Modul 5: Grundlagen der germanistischen Linguistik	10	6	3-4	2 LN, 1 SN	Kumulativ
Modul 6: Sprache und Gesellschaft	10	4	3-4	2 LN	Kumulativ
Modul 4 und/ oder 8 : Pra- xismodul: Theorie und Praxis germanistischer Anwen- dungsfelder	10	4	4-5	2 LN	Kumulativ

Nebenfach Deutsch als Fremd-/Zweitsprache

Modul	СР	sws	Se- mes- ter	Studienleistun- gen	Prüfungsleistung
Modul1: Grundlagen des Studiums	4 2 4	2 2 2	1-2	2 LN 1 SN	kumulativ
Modul 2: Linguistik und Angewandte Linguistik	2 4 4	2 2 2	1-2	2 LN 1 SN	kumulativ
Modul3: Spracherwerb u. Sprachvermittlung	4 4 2	2 2 2	2-3	2 LN 1 SN	mündl. MAP
Modul 4: Dimensionen interkultureller Bildung	4 4 2	2 2 2	3	2 LN	kumulativ
Modul 5: Praxisstudien u. Unterrichts- praxis	4 6	2 2	4	2 LN	schr. MAP

Summe: 50 CP; 26 SWS (davon 18 SWS (DaF), 2 SWS Lehrimport, 2SWS Lehrauftrag, 4 keine LV i.e.S.)

III.d Hauptfach Philosophie

Modul	СР	sws	Semester	Studienleis- tungen	Prüfungsleistung
Modul 0: Optionaler Bereich	20	6+?	1-6		2LN, Kumulativ
Modul 1: Einf. in Philosophie und Logik	10	4	1-2	0-2 SN	1-2 LN Kumulativ oder MP ¹
Modul 2: Theoret. Phil.	10	4	1-2	0-2 SN	1-2 LN Kumulativ oder MP
Modul 3: Prakt. Philosophie	10	4	1-2	0-2 SN	1-2 LN Kumulativ oder MP
Modul 6: Ethik	10	4	3-4	0-2 SN	1-2 LN Kumulativ oder MP
Modul 8: Theoret. Phil. II	10	4	3-4	0-2 SN	1-2 LN Kumulativ oder MP
Modul 9: Philosophische Anthropologie und Handlungstheorie	10	4	3-4	0-2 SN	1-2 LN Kumulativ oder MP
Modul 4: Kultur- & Technikphilosophie	10	4	5-6	0-2 SN	1-2 LN Kumulativ oder MP
Modul 5: Polit. Philosophie	10	4	5-6	0-2 SN	1-2 LN Kumulativ oder MP
Modul 7: Angewandte Ethik	10	4	5-6	0-2 SN	1-2 LN Kumulativ oder MP
Modul 10: Phil. des Geistes	10	4	5-6	0-2 SN	1-2 LN Kumulativ oder MP
Modul 12: Phil. Ergmodul	10	4	5-6	0-2 SN	1-2 LN Kumulativ oder MP
Modul 15: Forschung & Lehre	10	4	5-6	0-2 SN	1-2 LN Kumulativ oder MP
Praktikum	8		3-6		Praktikumsbericht
Bacherlorarbeit und Kolloquium	12		6		B.AArbeit und Kol- loquium

Nebenfach Philosophie

Modul	СР	sws	Semester	Studienleis- tungen	Prüfungsleistung
Modul 0: Optionaler Bereich	20	6+?	1-6		2 LN, Kumulativ
Modul 1 : Einf. in Philosophie und Logik	10	4	1-2	0-2 SN	1-2 LN Kumulativ oder MP
Modul 2: Theoret. Phil.	10	4	1-2	0-2 SN	1-2 LN Kumulativ oder MP
Modul 3: Prakt. Philosophie	10	4	1-2	0-2 SN	1-2 LN Kumulativ oder MP
Modul 6: Ethik	10	4	3-4	0-2 SN	1-2 LN Kumulativ oder MP
Modul 8: Theoret. Phil. II	10	4	3-4	0-2 SN	1-2 LN Kumulativ oder MP

¹ MP = Modulprüfung

.

Modul	СР	sws	Semester	Studienleis- tungen	Prüfungsleistung
Modul 9: Philosophische Anthropologie und Handlungstheorie	10	4	3-4	0-2 SN	1-2 LN Kumulativ oder MP
Modul 4: Kultur- & Technikphilosophie	10	4	5-6	0-2 SN	1-2 LN Kumulativ oder MP
Modul 5: Polit. Philosophie	10	4	5-6	0-2 SN	Kumulativ oder MP
Modul 7: Angewandte Ethik	10	4	5-6	0-2 SN	1-2 LN Kumulativ oder MP
Modul 10: Phil. des Geistes	10	4	5-6	0-2 SN	1-2 LN Kumulativ oder MP
Modul 12: Phil. Ergmodul	10	4	5-6	0-2 SN	1-2 LN Kumulativ oder MP

Nebenfach Sozialwissenschaften

Dflichthoroich	Sozialwissensc	haftan
Pilichtbereich	Sozialwissensc	naiten

Modul	СР	SW S	Semes- ter	Studien- leistungen	Prüfungsleistung
Modul 1 : Einführung in die Sozialwissenschaften	10	4	3-4	2 LN	Kumulativ studien- begleitend
Modul 2: Theorien der Sozialwissen-schaften	6	2	3-4	1 LN	Kumulativ studien- begleitend
Modul 3: Methoden der Sozialwissen-schaften	10	4	3-4	2 LN	Kumulativ studien- begleitend

Wahlpflichtbereich Sozialwissenschaften: Zwei Module (24 CP) sind nachzuweisen.

Modul 4 : Individuum, Interaktion, Normen und Werte	12	4	4-6	Kumulativ studien- begleitend	2 LN
Modul 5: Institution, Organisation, Partizipation	12	4	4-6	Kumulativ studien- begleitend	2 LN
Modul 6: Wirtschaft, soziale Ungleichheit und Gesellschaft		4	4-6	Kumulativ studien- begleitend	2 LN

Nebenfach Psychologie

Modul	СР	SW S	Semes- ter	Studien- leistungen	Prüfungsleistung
Modul 1: Grundlagen der Psychologie	8	8	1 - 3	Klausuren	kumulativ
Modul 2: Grundlagen der empirischen Forschungsmethoden und Statistik	10	4	1 - 3	Klausuren	kumulativ
Aus den Modulen 3 bis 5 müss	en zv	vei gev	vählt werd	en	
Modul 3: Entwicklungspsychologie	8	4	4 - 6	Klausuren	kumulativ
Modul 4: Sozialpsychologie	8	4	4 - 6	Klausuren	kumulativ
Modul 5: Differentielle und Persönlichkeitspsychologie	8	4	4 - 6	Klausuren	kumulativ
Wahlpflichtbereich II : Aus den Modulen 6 bis 7 ist ein	nes a	uszuwa	ählen		
Modul 6: Pädagogische Psychologie	12	6	3 - 6	3 SN unbenotet	Abschluss wird zu Beginn der LV be- kannt gegeben
Modul 7 : Arbeits- und Organisationspsychologie	12	6	3 - 6	3 SN, unbenotet	Abschluss wird zu Beginn der LV be- kannt gegeben

IV. Sozialwissenschaften

IV. SOZIAIWISSERSCHARTER									
Modul	СР	sws	Seme- ster	Studienleis- tungen	Prüfungsleistung				
Modul 1: Einführung in die Sozialwissenschaften (Pflichtmodul)	14	6	1	3 LN	MAP				
Modul 2: Theorien der Sozialwissenschaften (Pflichtmodul)	18	6	2-3	3 LN	kumulativ				
Modul 3: Methoden der Sozialwissenschaften	20	8	1 – 2	2 LN	kumulativ				
Modul 4: Individuum, Interaktion, Normen und Werte	12	4	3	2 LN	kumulativ				
Modul 5: Institution, Organisation, Partizipation	12	4	1 – 2	2 LN	kumulativ				
Modul 6 : Wirtschaft, soziale Ungleichheit und Gesellschaft	12	4	2-3	2 LN	kumulativ				
Modul 7: Kollektive Identitäten, inter- und transnationale Beziehungen	12	4	4 – 5	2 LN	kumulativ (3x) bzw. MAP (1x)				
Modul 8: Macht, Herrschaft, Kooperation und Konflikt	12	4	4 – 5	2 LN	kumulativ (3x) bzw. MAP (1x)				
Modul 9 : Wandel, Transformation, soziale Bewegungen	12	4	4 – 5	2 LN	kumulativ (3x) bzw. MAP (1x)				
Modul 10: Wissenschaftlich-professionelle Erkenntnis und öffentliche Prä- sentation	12	4	4 – 5	2 LN	kumulativ (3x) bzw. MAP (1x)				
Modul 11: Praxis der empirischen Sozial- forschung Praktikum	12	4	4 – 5	1 oder 2 LN	kumulativ (3x) bzw. MAP (1x)				
Optionaler Bereich Bachelorarbeit und Kolloqui- um									

$V. \quad PNK-Philosophie-Neurowissenschaften-Kognition \\$

Modul	СР	sws	Semester	Studienleis- tungen	Prüfungsleistung
Modul 1 : Einf. in Philosophie und Logik	10	4	1-2	0-2 SN	1-2 LN Kumulativ oder MP
Modul 2: Theoret. Phil.	10	4	1-2	0-2 SN	1-2 LN Kumulativ oder MP
Modul 3: Prakt. Philosophie	10	4	3-4	0-2 SN	1-2 LN Kumulativ oder MP
Modul 8: Theoret. Phil. II	10	4	3-4	0-2 SN	1-2 LN Kumulativ oder MP
Modul 10: Phil. des Geistes	10	4	1-2	0-2 SN	1-2 LN Kumulativ oder MP
Modul 11: Phil. des Geistes II	10	4	5-6	0-2 SN	1-2 LN Kumulativ oder MP
Modul 12: Phil. Ergmodul	10	4	5-6	0-2 SN	1-2 LN Kumulativ oder MP
Modul 14: Forschung & Lehre	10	4	5-6	0-2 SN	1-2 LN Kumulativ oder MP
Modul 15: Medienpraxis	10	4	3-4	0-2 SN	1-2 LN Kumulativ oder MP
Praktikum	8		3-6		Praktikumsbericht
Bacherlorarbeit und Kolloquium	12		6		B.AArbeit und Kol- loquium

PNK-Neurowissenschaften-Kognition

Modul	СР	sws	Semester	Studienleis- tungen	Prüfungsleistung
NK 1: Einführung in die Psychologie	12	6	1-2		Kumulativ
NK 2: Einführung in die Neurowissenschaft.	16	8	1-2		Kumulativ
NK 3: Kog. Neurobiologie u. Be- wusstsein	8	4	3-4		Kumulativ
NK4: Theoretische Neurowissen- schaft I	10	6	3-4		Kumulativ
NK 6: Kognitive Systeme	8	4	4-5		Kumulativ
NK 7: Entwicklungspsychologie	8	4	3-4		Kumulativ
NK 8: Pädagogische Psychologie	8	4	5-6		Kumulativ
NK 9: Persönlichkeits- u. Sozialpsychologie	8	4	3-4		Kumulativ

VI. Sportwissenschaft:

Anlage 1: Prüfungsplan Studienschwerpunkt - Gesundheitssport

Modul	Lehrveran- staltungen	Art	СР	SW S	Semes- ter	Prüfungs- vorleis- tungen/Tei I-PL	Prüfungsleistung
Grundmodule:							
GM 1 Medizinische und leistungs-	Anatomie und Physiologie	V	8	2	1	1 LN (Klausur 120 Min.) 1 LN	TP1 kumulativ: LN Klausur – (50%) LN (25%)
physiologische Grundlagen	Sport- und leistungs- medizin	S	4	2	2	1 LN	TP2: LN (25%)
Abschluss			12	4	1-2		Gewichtetes Mittel aus TP1 und TP2
GM 2:	Sport-	V	2	1	1		
Bewegungs- wissenschaftli-	biomechanik	S	3	1	1	1 SN	Klausur – 120 Mi-
che	Co outro ot ouils	V	2	1	2		nuten
Grundlagen	Sportmotorik	S	3	1	2	1 SN	
Abschluss			10	4	2		Prüfungsleistung
GM 3/1:	Sportpädago-	V	2	1	1		
Sozial- und erziehungs-	gik	S	3	1	1	1 SN	Klausur – 120 Mi-
wissenschaftli- che	Sport-	V	2	1	2		nuten
Grundlagen	psychologie	S	3	1	2	1 SN	
Abschluss (TP 1)			10	4	2		Prüfungsleistung 75%
GM 3/2-G:		V	2	1	1		
Gesellschafts- wissenschaftli- che Grundlagen	Sportsoziolgie / Sport- geschichte	S	3	1	2	1 LN	Note des LN
Abschluss (TP 2)			5	2	2		1 LN 25%
Abschluss					2		Gewichtetes Mittel aus GM 3/1 und GM 3/2-G
GM 4:	Trainings-	V	2	1	2		Mündliche Prüfung
Trainingswissen schaftliche Grundlagen	wissenschaft	S	3	1	3	1 SN	– 30 Minuten
Abschluss			5	2	3		Prüfungsleistung
GM 5: Körperliche	Koordination/ Sensomotorik	S+ Ü	3	2	4	1 SN	Mündliche Prüfung – 30 Minuten

Modul	Lehrveran- staltungen	Art	СР	SW S	Semes- ter	Prüfungs- vorleis- tungen/Tei I-PL	Prüfungsleistung
Fitness/ Leistungsfähig-	Ausdauer	S+ Ü	3	2	4	1 SN	
keit	Kraft	S+ Ü	3	2	4	1 SN	
	Beweglichkeit	S+ Ü	3	2	4	1 SN	
Abschluss			12	8	4		Prüfungsleistung
GM 6-G:	Individual- sportarten	Ü	4	4	1-2	2 Tes- tate	Note des LN: Arithmetisches
Sport, Spiel und Bewegung	Mannschafts- und Rück- schlagspiele	Ü	6	6	1-2	3 Tes- LN tate	
Abschluss			10	10	2		Leistungsnachweis
Aufbaumodule							
AM 1: Grundlagen der Forschungsme- thoden und all-	schungs-	V	4	2	2	1 SN	Note des LN
gemeine Diagnostik	Allgemeine Diagnostik	S+ Ü	4	2	3	1 LN	
Abschluss			8	4	3		Leistungsnachweis
AM 2: Kommunikation und Verhalten	Kommunikati- on und Grup- penkonflikte Motivation und Verhal- tens- modifikation	S+ Ü S+ Ü	4	2	3	WOA 1 LN	kumulativ aus 2 LN
	Psycho- regulative Verfahren	Ü	2	1	4	1 LN	
Abschluss			6	3	4		
AM 3-G:	Gesundheits- wissenschaft- liche Grundla- gen	V	4	2	3	1 SN	
Gesundheitsförderung	Spezielle Aspekte der GF im GS	S	8	2	3	1 LN	kumulativ aus 2 LN
	Gesundheits- förderung im Betrieb	S		2	4	1 LN	
Abschluss			12	6	4		
AM 4-G: Krankheit und Ernährung	Ausgewählte Erkrankungen und Störun- gen	V	4	2	3	1 LN (Klausur 60 Min.)	kumulativ aus 2 LN

Modul	Lehrveran- staltungen	Art	СР	sw s	Semes- ter	Prüfungs- vorleis- tungen/Tei I-PL	Prüfungsleistung
	Ernährung und Bewe- gung	S	4	2	3	1 LN	
Abschluss			8	4	3		
AM 5-G: Qualitäts-	Evidenzbasierte Interventionen	S	4	2	4	1 LN	
management und Evaluation	Grundlagen des Qualitäts- managements	S	4	2	5	1 LN	kumulativ aus 2 LN
Abschluss			8	4	5		

AM 6-G: Ziel- und ziel-	Konzeptualisie- rung im Gesund- heitssport	S	4	2	4	1 LN	
gruppen- spezifische Kon-	Höheres Lebensalter	S+ Ü		2	5	wahlweise	kumulativ aus 2
zeptualisierung und Realisie-	Einsteiger	S+ Ü	8	2	5	1 LN (4 CP) 2 SN (je 2	LN
rung von GS	Kinder- und Jugendliche	S+ Ü		2	5	CP)	
Abschluss			12	8	5		
AM 7-G: Spezielle	Weitere Be- we- gungspraxis oder Exkursi- on	Ü	2	1	5	1 SN	Note des LN
Bewegungs- praxen	MTT - Gerätetraining	S+ Ü	3	2	5	1 LN	
	Wassergym- nastik	Ü	2	1	6	1 SN	
Abschluss			8	4	6		
AM 8-G: Gesundheits-	Rückenge-	S	4	2	5	1 LN	
förderung und	sundheit	Ü	2	2	5	I LIN	kumulativ aus 2
Prävention bei ausgewählten	Kreislaufge- sundheit und	S	4	2	6	1 LN	LN
Risiken	Stoffwechsel	Ü	2	2	6	I LIN	
Abschluss			12	8	5-6		
Optionaler Berei	ich						
Sprachkompeten.	z Englisch	Ü	8	4	1-2		Nach Maßgabe der Modulverantwortlichen

Modul	Lehrveran- staltungen	Art	СР	sw s	Semes- ter	Prüfungs- vorleis- tungen/Tei I-PL	Prüfungsleistung
Ökonomie oder Wahl eines Moduls aus dem Angebot der FGSE		1 1// 5/	(7)	(4)	5		
Beobachtungspra	Beobachtungspraktikum		6				Praktikumsbericht, Einschätzung
Berufsfeldbezogenes Praktikum			12				Praktikumsbericht, Einschätzung
Bachelorarbeit			10	2			Note der Gutachten Arithmetisches Mittel

Anlage 2: PrüfungsplanStudienschwerpunkt – Freizeit- und Leistungssport/Psychologie

Modul	Lehrveran- staltungen	Art	СР	SW S	Semes- ter	Prüfungs- vorleis- tungen/Tei I-PL	Prüfungsleistung
Grundmodule:							
GM 1 Medizinische und	Anatomie und Physiologie	V	4	2	1	1 LN (Klausur 120 Min.)	TP 1: LN Klausur - (75%)
leistungs- physiologische Grundlagen	Sport- und leistungs- medizin	S	4	2	2	1 LN	TP 2: LN (25%)
Abschluss			8	4	1-2		Gewichtetes Mittel aus TP1 und TP2
GM 2: Bewegungs- wissenschaftli- che	Sport-	V	2	1	1		
	biomechanik	S	3	1	1	1 SN	Klausur – 120 Mi-
	Sportmotorik	V	2	1	2		nuten
Grundlagen		S	3	1	2	1 SN	
Abschluss			10	4	2		Prüfungsleistung
GM 3/1:	Sportpädago-	V	2	1	1		
Sozial- und erziehungs-	gik	Ø	3	1	1	1 SN	Klausur – 120 Mi-
wissenschaftli-	Sport-	V	2	1	2		nuten
che Grundlagen	psychologie	S	3	1	2	1 SN	
Abschluss			10	4	2		Prüfungsleistung
GM 4 : Trainingswis-		V	2	1	2		
sen- schaftliche Grund- lagen	Trainings- wissenschaft	S	3	1	3	1 SN	Mündliche Prüfung – 30 Minuten

Modul	Lehrveran- staltungen	Art	СР	sw s	Semes- ter	Prüfungs- vorleis- tungen/Tei I-PL		Prüfungsleistung
Abschluss			5	2	3			Prüfungsleistung
GM 5:	Koordination/ Sensomotorik	S+ Ü	3	2	4	1 SN		
Körperliche Fitness/ Leistungsfähig- keit	Ausdauer	S+ Ü	3	2	4	1 SN		Mündliche Prüfung – 30 Minuten
	Kraft	S+ Ü	3	2	4	1 SN		
Abschluss			9	6	4			Prüfungsleistung
	Theorie der Sportarten	V	3	2	1	1 LN		
GM 6-L: Grundlagen	Individualsport- arten	Ü	4	4	1-3	2 Tes- tate		kumulativ aus 2 LN: 1 LN: Arithmeti-
aus- gewählter Sport- arten	Mannschafts- und Rückschlag- spiel	Ü	4	4	1-2	2 Tes- tate	1 LN	sches Mittel aus den 5 Testaten
	Wasser- und Wintersport	Ü	1	1	2	1 Tes- tat		
Abschluss			12	11	3			Arithmetisches Mittel
Aufbaumodule:								
AM 1: Grundlagen der	Grundlagen der For-	/	4			4 CN		

Aufbaumodule:								
AM 1: Grundlagen der Forschungsme- thoden und all-	Grundlagen der For- schungs- methoden	V	4	2	2	1 SN	1 LN	
gemeine Diagnostik	Allgemeine Diagnostik	ن ت:	6	2	3	1 LN		
Abschluss			10	4	2-3		Leistungsnachweis	
	Kommunikati- on u. Grup- penkonflikte	S+ Ü				WOA		
AM 2: Kommunikation und Verhalten	Motivation und Verhal- tens- modifikation	S+ Ü		2	3	1 LN	kumulativ aus 2 LN	
	Psycho- regulative Verfahren	Ü	2	1	4	1 LN		
Abschluss			6	3	3-4			
AM 3-L: Grundlagen der Ökonomie	Grundlagen der Ökonomie	V/S	6	2	3-4		nach Maßgabe der FMB	
Abschluss			6	4	3-4		Leistungsnach- weis	
AM 4-L: Großes	Praxis und Didaktik	S+ Ü	6	5	4	1 LN	kumulativ aus 3 LN,	

Modul	Lehrveran- staltungen	Art	СР	SW S	Semes- ter	Prüfungs- vorleis- tungen/Tei I-PL	Prüfungsleistung	
Spezialfach	Trainings- und Leistungs- steuerung	S	4	2	5	1 LN	sportpraktischer Prüfung, mündlicher Prü-	
	Theorie und spezielle Pra-xis	s+ Ü	4	3	5	1 LN	fung – 45 Minuten	
Abschluss			14	10	4-5			
Module Psychol	logie							
	Einführung in die Psycholo- gie	V	2	2	1	1 LN (Klausur)		
M 1: Grundlagen der	Allgemeine Psychologie I	V			1-2	2 LN (Klausur)	kumulativ aus erwor- benen LN (PF, WOA)	
Psychologie	Allgemeine Psychologie II	V	6	3	3-4	2 LN (Klausur)	Bonon Erv (FF, WO71)	
	Biologische Psychologie	V			1	1 LN (Klausur)		
Abschluss			8	5	1-4			
М 3:	Entwicklungs- psychologie I	V	4	2	3	1 LN (Klausur)	kumulativ aus 2 LN	
Entwicklungs- psychologie	Entwicklungs- psychologie II	V	4	1	4	1 LN (Klausur)	aus den Vorlesungen	
Abschluss			8	4	3-4			
M4:	Sozialpsycho- logie I	>	4	2	1	1 LN (Klausur)		
Sozialpsycholo- gie	Sozialpsycho- logie II	V	2	1	2	1 LN (Klausur)	kumulativ aus 2 LN aus den Vorlesungen	
	Seminar	S	2	1	2	siehe Modul- handbuch		
Abschluss			8	4	1-2			
M 5:	Differentielle und Persön- lichkeitspsy- chologie I	٧	4	2	3	1 LN (Klausur)		
Differentielle und Persönlichkeits- psychologie	Differentielle und Persön- lich- keitspsycho- logie II	٧	2	1	4	1 LN (Klausur)	kumulativ aus 2 LN aus den Vorlesungen	
	Seminar	S	2	1	4	siehe Modul- handbuch		
Abschluss			8	4	3-4			
1 Modul aus M 6	oder M 7							
M 6:	Pädagogische	٧	4	2	5	1 LN	kumulativ aus 3 LN	

Modul	Lehrveran- staltungen	Art	СР	SW S	Semes- ter	Prüfungs- vorleis- tungen/Tei I-PL	Prüfungsleistung
Pädagogische	Psychologie I					(Klausur)	aus den Vorlesungen
Psychologie (WOA)	Pädagogische Psychologie II	V	4	2	5	1 LN (Klausur)	
	Seminar	S	4	2	6	1 LN	
Abschluss			12	6	5-6		
M 7: Arbeits- und	AO- Psychologie I	V	4	2	5	1 LN (Klausur)	
Organisations- Psychologie	AO- Psychologie II	V	4	2	5	1 LN (Klausur)	kumulativ aus 3 LN aus den Vorlesungen
(WOA)	Seminar	S	4	2	6	1 LN	
Abschluss			12	6	5-6		
Optionaler Bere	ich	-	-	-	-	-	
Sprachkompeten	z Englisch	Ü	8	4	1-2		Nach Maßgabe der Modulverantwortlichen
Wahl eines Mo Angebot der FGS		V/Ü /S	(10	(6)	5		Nach Maßgabe der Modulverantwortlichen
Berufsfeldbezogenes Praktikum als Trainer und Übungsleiter			6				Praktikumsbericht, Einschätzung
Berufsfeldbezoge	enes Praktikum		12				Praktikumsbericht, Einschätzung
Bachelorarbeit			10	2			Note der Gutachten Arithmetisches Mittel

VII. Sport und Technik

Modul	Lehrveran- staltungen	Art	С	SWS	Semes- ter	Prü- fungs- vorleis- tungen	Prüfungs- leistung
Maschinenbau							
Technische Mechanik I, II		4V, 4Ü, 1P	12	9	1./2.	SN	K120
Konstruktionsele-mente I		2V, 2Ü	5	4	3.	SN	K120
Konstruktionsele-mente		2V, 2Ü	5	4	4.		K120
Elektrotechnik							
Allgemeine Elektrotechnik		2V, 1Ü 2V, 1P	8	6	3. 4.	SN	K120
Messtechnik/ Sensorik		3V, 1Ü 1P	4 2	4	4. 5.	SN	K120
Informatik							
Grundlagen der Informatik für Ingenieure		3V, 2Ü	6	5	1. (2V) 2. (1V)	SN	K120
Datenmanagement		2V, 2Ü	5	4	5.		K90
Mathematik							
Mathematik I für Ingenieure		4V 2Ü	8	6	1.		K120
Mathematik II für Ingenieure Teil 1 Teil2		3V, 3Ü 2V, 1Ü	7	6	2. 3.		K180
Physik		10	4	3	ა.		
Physik I , II		2V, 2Ü 2V, 2P	5 5	4	1. 2.	SN	K180
Wahlmodul Ingenieur- wissen-schaften			8			Entspr. der je- weiligen Modulbe- schrei- bung	Entspr. der jewei- ligen Modulbe- schrei- bung
GM1 Medizinische und leis-	Anatomie und Physio- logie	2V	4	2	1.	1LN (K2)	TP1: K2 (75%)
tungsphysiologische Grundlagen	Sport-und Leistungs- medizin	2S	4	2	2.	1LN	TP2: LN (25%)
Abschluss			8	4	1-2		Gewichte- tes Mittel aus TP1 und TP2

	10	43.7		1 4		1	T
GM2	Sportbiome-	1V	2	1	1.	ONI	
Bewegungswissen-	chanik	1S	3	1	1.	SN	K120 oder
schaftliche Grundlagen	Sportmoto-	1V	2	1	2.		M45
	rik	1S	3	1	2.	SN	DI.
Abschluss			10	4			PL
Modul	Lehrveran- staltungen	Art	С	SWS	Semes- ter	Studien- leis- tungen	Prü- fungsart
GM3-SPTE	Sportpäda- gogik	1V	2	1	3./4.		
Sozial- und erziehungs-	Sportpsych olo-gie	1V	2	1	3./4.		K120
wissenschaftliche Grundlagen	Sportsozio- logie/- geschichte	1V	2	1	3./4.		
Abschluss			6	3			PL
GM4		1V	2	1	2.		
Trainingswissenschaftli- che Grundlagen		1S	3	1	3.	SN	K90 oder M30
Abschluss			5	2			PL
	Theorie der Sportarten	2V	3	2	3.	1LN	Kumulativ
GM6-I-SPTE Theorie und Praxis der	Individual- sport	2Ü	2	2	3.		(3/7(Theor ie) +
Sportarten I	Mann- schafts- spiel	2Ü	2	2	4.	_	4/7(Praxis))
Abschluss			7	6			PL
GM6-II-SPTE Theorie und Praxis der Sportarten II	Wasser- und Winter- sport	2Ü	2	2	4./5.	1 LN (Beno-	
	Individual- sport	2Ü	2	2	4.	tung ku- mulativ	1 LN
	Rück- schlag-spiel	2Ü	2	2	5.	aus den 6 Einzel-	LIN
	2 Sportar- ten nach Wahl	4Ü	4	4	4./5.	sportar- ten	
Abschluss			10	10			PL
AM1-SPTE		2V	4	2	4.	SN	
Grundlagen der For- schungsmethoden und Statistik		2S	4	2	5.	1 LN	1 LN
Abschluss			8	4			PL
AM2-SPTE Grundlagen der messtechnisch orientierten Leistungsdiagnostik		1V; 1S	4	2	4.	1 LN	1 LN
AM3-SPTE Sportgerätetechnik		1V	2	1	5.	SN	K120
		1S	2	1	5.	SN	
		1Ü	1	1	5.	SN	

AM4-L-SPTE Trainings- und Leis- tungssteuerung	2S	4	2	5.	SN	K120 oder M45
AM3-SPTE Sportinformatik	1V	2	1	5.	SN	K120
	1S	2	1	5.	SN	
	1Ü	1	1	5.	SN	
AM6-SPTE Projektarbeit	1S, 1Ü	4	2	5.	1 LN	1 LN

Legende zum Prüfungsplan:

SWS = Semesterwochenstunden

C = Credits

V = Vorlesung

S = Seminar

 $\ddot{U} = \ddot{U}bung$

GM = Grundmodul

AM = Aufbaumodul

L = vgl. Regelstudienplan B.A. Sportwissenschaft mit Schwerpunkt Freizeit- und Leistungssport

SPTE = Sport und Technik

LN = Leistungsnachweis

SN =Studiennachweis (entsprechend der Modulbeschreibung)

TP = Teilprüfung

K1 =Klausur über 60 min

K1.5 = Klausur über 90 min

K2 = Klausur über 120 min

K3 = Klausur über 180 min

M30 = mündliche Prüfung 30 min

M45 = mündliche Prüfung 45 min